

**Anfrage-Nr.: AF/0052/2016****- öffentlich -****Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**in der Stadtverordnetenversammlung
Eberswalde

Friedrich-Ebert-Str. 2

16225 Eberswalde

Telefon: 03334/38 40 74

Telefax: 03334/38 40 73

E-Mail: kv.barnim@gruene.dewww.gruene-barnim.deBetreff: **Bauvorhaben Ehemalige Musikschule**Beratungsfolge:

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	11.10.2016	
---------------------------------------	------------	--

Im Zuge der Sanierung und Neugestaltung des Objektes der ehemaligen Musikschule in der Eisenbahnstraße wurde das gesamte Grundstück zwischen Eisenbahn- und Friedrich-Ebert-Straße zu nahezu 100 % versiegelt.

Dazu bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wurde die Planung für die Gestaltung der Außenanlagen der Stadtverwaltung im Vorhinein vorgelegt?
2. War für den Bau der Außenanlagen eine Genehmigung erforderlich und wenn ja, wurde sie in dieser Form erteilt?
3. Welche Möglichkeiten sieht die Stadtverwaltung, derartige Versiegelungen zukünftig zu verhindern?

gez. Karen Oehler
Fraktionsvorsitzende

Stadt Eberswalde · Bauordnungsamt · Postfach 10 06 50 · 16202 Eberswalde

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Fraktionsvorsitzende
Frau Karen Oehler
Friedrich-Ebert-Straße 2
16225 Eberswalde

Datum 04.10.2016

Ihr Zeichen

Unser Zeichen AZ: 570-16-01

Betrifft **Beantwortung Ihrer öffentlichen Anfrage AF/0052/2016
für den ABPU am 11.10.2016 zum Bauvorhaben der Ehemaligen Musikschule**
hier: Bauvorhaben „Umbau/Nutzungsänderung des ehemaligen
Musikschulgebäudes zu einem Wohn- und Geschäftshaus mit Büros und
Wohnungen

Sehr geehrte Frau Oehler,

bezüglich Ihrer Anfrage zum Bauvorhaben der Ehemaligen Musikschule
beantworten wir Ihnen die einzelnen Fragen wie folgt:

Frage 1

*Wurde die Planung für die Gestaltung der Außenanlagen der Stadtverwaltung im
Vorhinein vorgelegt?*

Antwort

Im Bauantrag zum Flurstück 1125 der Flur 1 der Gemarkung Eberswalde (Eisenbahnstraße 11) aus 2014 sind die Außenanlagen, bestehend aus Zu- und Abfahrt, Aufstellflächen für die Feuerwehr, 14 Pkw-Stellplätze (Berechnung nach ehem. Stellplatzsatzung), Fahrradabstellfläche/Grünfläche enthalten. Zu den nicht versiegelten Flächen zählen nach Bauordnungsrecht Grün- und Pflanzstellen sowie wasseraufnahmefähige Flächen aus Wege- und Abstell-/Aufstellflächen. Ein Beteiligungsverfahren nach § 63 Abs. 2 BbgBO – alte Fassung – erfolgte im Baugenehmigungsverfahren.

Untere Bauaufsichtsbehörde

Amtsleiter
Herr Götze

Telefon
03334 64-630
Telefax
03334 64-639

Besucheranschrift
Breite Straße 39
16225 Eberswalde

Raum 18

E-Mail
u.goetze@eberswalde.de
(nur für formlose Mitteilungen
ohne digitale Signatur)

Internet
www.eberswalde.de

Allgemeine Öffnungszeiten
der Stadtverwaltung
dienstags 9 – 12 Uhr
und 13 – 18 Uhr
donnerstags 9 – 12 Uhr
und 13 – 16 Uhr

Sparkasse Barnim
BLZ 170 520 00
Konto 25 100 100 02

Ab 01.02.2014
IBAN:
DE97 1705 2000 2510 0100 0
BIC: WELADED1GZE

O-Bus
Linien 861/862
sowie Bus
Linien 910, 912, 916,
918, 921 und 923
bis Haltestelle
„Am Markt“

Bestandteil der Baugenehmigung ist die sanierungs-rechtliche Genehmigung und das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde des Landkreises Barnim.

Frage 2

War für den Bau der Außenanlagen eine Genehmigung erforderlich und wenn ja, wurde sie in dieser Form erteilt?

Antwort

Für den Bau der Außenanlage war kein eigenständiges Genehmigungsverfahren erforderlich. Das Bauvorhaben wird planungsrechtlich als ein Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB beurteilt. Im Bauantrag liegt das Einvernehmen der unteren Wasserbehörde sowie das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde vor. Enthalten ist hier eine Ersatzpflanzung von einheimischen standortgerechten Baumarten (2 x Hochstamm, 16 – 18 cm Stammumfang, 3 x verschult) bzw. eine finanzielle Ersatzleistung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 2 BbgNatSchG.

Frage 3

Welche Möglichkeiten sieht die Stadtverwaltung, derartige Versiegelungen zukünftig zu verhindern?

Antwort

Die Baumaßnahme ist nach Aktenlage (Baugenehmigung vom 23.03.2015) nicht abgeschlossen. Es fehlen zurzeit u.a. noch erforderliche Nachweise bzw. Erklärungen zur Bauausführung, sowie die o.g. Ersatzpflanzungen.

Auf die Pflicht zur gärtnerischen Gestaltung von Freiflächen und zu deren dauernden Unterhaltung hat der Gesetzgeber in der BbgBO (alte wie auch neue Fassung) verzichtet. Ein Grünkonzept ist nicht Gegenstand eines Außenanlageplanes nach § 11 BbgBauVorIV als Bestandteil vorzulegender Unterlagen eines Bauantrages.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.


Götze
Amtsleiter